

SATZUNG

des

VfL 1848 Bad Kreuznach e.V.

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 26.03.1848 in Bad Kreuznach gegründete Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen 1848 Bad Kreuznach e.V.“ (im Folgenden VfL 1848 oder Verein genannt).
2. Der VfL 1848 hat seinen Sitz in Bad Kreuznach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der VfL 1848 pflegt und fördert die Leibesübungen nach den Grundsätzen des Sports und das traditionelle Brauchtum Fastnacht. Seine Ziele erreicht der VfL 1848 durch die Pflege aller im Rahmen des VfL 1848 möglichen Sportarten, die den Richtlinien des Deutschen Sportbundes und der jeweiligen Fachverbände entsprechen, sowie durch die Pflege kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen, wie Fasnachts-sitzungen- und Umzüge. Der Heranbildung Jugendlicher kommt dabei besondere Bedeutung zu. Der VfL 1848 ist frei von parteipolitischen, konfessionellen und weltanschaulichen Bindungen und setzt sich für den Umweltschutz ein.
2. Der VfL 1848 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der VfL 1848 ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des VfL 1848 dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VfL 1848.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des VfL 1848 fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des VfL 1848 fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Kreuznach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Leibesübungen zu verwenden hat. (siehe auch § 22).
4. Das Präsidium, die Vorstände der Abteilungen und die Mitglieder für besondere Aufgaben (Satzung §12 Nr. 1c), sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit kann gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der VfL 1848 ist Mitglied der zuständigen Landessportbünde und der jeweiligen Fachverbände für seine Abteilungen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des VfL 1848 können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an das Präsidium ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
3. Über die Annahme des Aufnahmegesuchs entscheidet das Präsidium. Eine Ablehnung der Aufnahme ist schriftlich mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels auszusprechen.
4. Der VfL 1848 hat aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
5. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung.

§ 5

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres bestimmt die Beitragsordnung.
2. Die Abteilungen des VfL 1848 können durch Beschluss der Abteilungsvorstände zusätzliche Abteilungsbeiträge erheben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
 - b. durch Kündigung seitens des Mitgliedes. Die Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Sie muss spätestens bis zum 30. September eines Jahres dem VfL 1848 schriftlich zugegangen sein.
 - c. durch Ausschluss auf Beschluss des Präsidiums.
2. Auf Ausschluss kann erkannt werden, wenn
 - a. ein Mitglied länger als sechs Monate nach schriftlicher Mahnung und vorheriger Androhung des Ausschlusses seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem VfL 1848 nicht nachgekommen ist.
 - b. sich ein Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnungen des VfL 1848 schuldig gemacht hat.
 - c. die Mitgliedschaft eines Mitglieds, ohne dass die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2b erfüllt sind, wegen seines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des VfL 1848 als nicht mehr tragbar erscheint.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören. Ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den Vorwürfen zu geben, wobei die Frist hierfür mindestens 14 Tage betragen muss.

Die Entscheidung über den Ausschluss ergeht schriftlich mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels. Das betroffene Mitglied hat das Recht, hiergegen binnen 2 Wochen ab Zugang der Entscheidung schriftlich beim Präsidium Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der Beirat. Diese Entscheidung ist endgültig.

3. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen; Gegenstände des Vereinsvermögens sind ohne Rücksicht auf ein etwaiges Zurückhaltsrecht herauszugeben.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwider laufen könnte.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den ergänzenden Anordnungen des Vereins zu verhalten. Anordnungen des Präsidiums, der Vereinsorgane und der sonstigen vom Verein zur Aufgabenerfüllung herangezogenen Personen, insbesondere der Abteilungsleiter, der Übungsleiter, Trainer und Aufsichtspersonal ist Folge zu leisten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Beiträge, Umlagen und Gebühren pünktlich zu zahlen. Näheres, insbesondere die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages, regelt die Beitragsordnung.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, dem Verein gehörende oder vom Verein zur Verfügung gestellte Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei Ausübung ihrer Rechte sind sie zu gegenseitiger Rücksichtnahme auch auf vorrangige Interessen des Vereins verpflichtet.

§ 8

Stimmrecht, Wählbarkeit, Ergänzung eines Vereinsorgans

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
2. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das bei seiner Wahl mindestens 18 Jahre alt ist und bei der Wahl in den Ehrenrat dem VfL mindestens zehn Jahre angehört.
3. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus oder ist es nur vorübergehend verhindert, so kann der Beirat ein anderes wählbares Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Sollte der Präsident aus dem Präsidium ausscheiden, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei allen anderen Organen erfolgt die Berufung durch das jeweilige Organ.

§ 9

Maßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. strenger Verweis
 - c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des VfL 1848
 - d. Ausschluss
2. Maßnahmen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2, letzter Absatz gelten entsprechend.

§ 10

Organe des VfL 1848 sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) das Präsidium
- d) der Verwaltungsrat
- e) der Ehrenrat

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus den wahlberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Veröffentlichung in der öffentlichen Tagespresse (Allgemeine Zeitung und Öffentlicher Anzeiger). Die Einladung wird zusätzlich auf der Vereinshomepage eingestellt sowie als Aushang in mindestens einem öffentlich zugänglichen Vereinsgebäude ausgehängt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Beirat oder das Präsidium beschließt
 - b) $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidenten beantragt hat.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Präsidiums und anderer Organe
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten des VfL 1848 oder seinen Stellvertreter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge der stimmberechtigten Mitglieder, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten des VfL 1848 eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Auf Antrag eines Mitgliedes, welcher der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung bedarf, können in jeweils getrennten Wahlgängen der Ehrenrat, der Verwaltungsrat und die Kassenprüfer en bloc gewählt werden. Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen nur dann geheim, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
11. Bei Wahlen gilt ergänzend Folgendes:

Ergibt eine Wahl Stimmengleichheit, so erfolgt eine Nachwahl. Dieser Wahl können sich nur noch die im ersten Wahlgang stimmgleichen Mitglieder stellen. Ergibt auch die Nachwahl Stimmengleichheit so entscheidet das Los.

§ 12

Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 - a) dem Präsidium
 - b) den Vorsitzenden der Abteilungen; bei Verhinderung können die Abteilungsvorsitzenden ihre Stellvertreter entsenden
 - c) bis zu sieben weiteren Mitgliedern für besondere Aufgaben, wie z.B. Archiv, Vereinszeitung, Technik, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden
 - d) dem Verwaltungsrat
 - e) dem Jugendausschussvorsitzenden
2. Neben den in der Satzung vereinzelt ausgesprochenen Zuständigkeiten ist der Beirat noch zuständig für
 - a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
 - b) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr.
 - c) Bewilligung von Ausgaben (über 25.000€), soweit sie nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind.
 - d) alle Entscheidungen, bei denen die Gesamtinteressen des Vereins besonders berührt werden.
3. Die Einberufung erfolgt mindestens zweimal jährlich durch den Präsidenten des VfL 1848, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung. Der Präsident des VfL 1848 oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung des Beirats.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
5. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) bis zu drei Vizepräsidenten
 - c) dem Rechtsreferenten
 - d) dem Sportreferenten
 - e) dem Jugendreferenten
 - f) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates
 - g) dem hauptamtlichen Geschäftsführer (soweit eingestellt)
die außer f) und g) von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten, sowie der Geschäftsführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
3. Das Präsidium gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in diesem ist auch das Vertretungsrecht im Innenverhältnis zu regeln.
4. Ein besonderer Vertreter neben dem Vorstand kann gemäß § 30 BGB bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch das Präsidium.
5. Der Umfang der Vertretungsmacht ist grundsätzlich unbeschränkt.
6. Der Zustimmung des Beirats bedürfen jedoch
 - a) die Veräußerung vereinseigener Grundstücke und Baulichkeiten
 - b) die Aufnahme von Krediten von mehr als 25.000,00 €
 - c) die Höhe der finanziellen Verpflichtungen, die über den Rahmen der zur Verfügung stehenden Beitragsmittel und evtl. vorhandenen Guthaben hinausgehen
 - d) die Genehmigung des durch das Präsidium vorzulegenden Haushaltsplanes.
7. Der Präsident des VfL 1848 beruft die Sitzungen des Vereins ein und leitet sie.
8. Dem Präsidium obliegt die Leitung des VfL 1848. Es erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Beirates vor und führt deren Beschlüsse durch. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Umlaufbeschlüsse können schriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Präsidiums mit dem Verfahren einverstanden sind. Sie sind in der Niederschrift über die nächste Präsidiumssitzung mit aufzunehmen. Ein Umlaufbeschluss kann nur einstimmig gefasst werden.
9. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen des Verwaltungsrates und der Abteilungen teilzunehmen.
10. Das Präsidium kann hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.
11. Das Präsidium ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und/oder des Finanzamtes entsprechen. Der Beschluss muss von der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen und bestätigt werden.

§ 14

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu sieben von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.
2. Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
3. Der Präsident des VfL 1848 beruft die Verwaltungsratssitzungen unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Die Verwaltungsratssitzung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden.
4. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, das Präsidium des VfL 1848 bei Entscheidungen von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite zu beraten, Empfehlungen oder Vorschläge zu unterbreiten und sich gutachterlich zu Angelegenheiten zu äußern, die vom Präsidium an ihn herangetragen werden, im Besonderen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Er berät vor Beginn des Geschäftsjahres auf Vorschlag des Präsidiums den Haushaltsplan und die Abschlussbilanz nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres
 - b) Er berät insbesondere bei den folgenden Rechtsgeschäften das Präsidium
 - aa) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - bb) Aufnahme von Krediten, sowie hinsichtlich der Maßnahmen, die das wirtschaftliche Geschehen und die Finanzen des Vereins betreffen
 - cc) Abschluss oder Verlängerung von wichtigen Dienstverträgen
 - c) Maßnahmen zur Werbung fördernder Mitglieder und zur Unterstützung jeder Art.

Der Verwaltungsrat hat Anspruch auf Unterrichtung über den VfL 1848 betreffende wirtschaftliche Angelegenheiten. Das Präsidium ist zu dieser Unterrichtung verpflichtet. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist er berechtigt, vom Präsidium Berichte, Finanzplanungen und Unterlagen anzufordern oder in der Geschäftsstelle einzusehen.

§ 15

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus bis zu sieben vertrauenswürdigen und mit den Belangen des VfL 1848 seit langem vertrauten Mitgliedern. Sie werden auf der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören (ausgenommen der Mitgliederversammlung § 10a). Sie sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden in der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
6. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder dem Präsidium angerufen werden. Seine Beschlüsse sind den Beteiligten und dem Präsidium mitzuteilen. Die Mitglieder des VfL 1848 sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten. Geschieht dies nicht, kann der Ehrenrat in ihrer Abwesenheit eine Entscheidung treffen.
7. Wird der Ehrenrat angerufen, sind die betroffenen Mitglieder des VfL 1848 verpflichtet, die ordentlichen Gerichte nicht vor der Entscheidung des Ehrenrates in Anspruch zu nehmen.
8. Entscheidungen, die der Ehrenrat in den ihm durch die Satzung zugewiesenen Fällen trifft, sind endgültig.

§ 16

Protokollführung

Über die Beschlüsse der Organe und der Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Alle Protokolle der Versammlungen sind dem Präsidium zur Kenntnis zuzusenden.

§ 17

Datenschutz

1. Alle Verhandlungen des Präsidiums, des Beirats, des Verwaltungsrates, des Ehrenrates und der Vorstandssitzungen der Abteilungen sind vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
2. Der Verein VfL 1848 Bad Kreuznach e.V. erhebt mit dem Beitritt die folgenden Daten seiner Mitglieder: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Datum des Vereinsbeitritts und ggf. berufliche Stellung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied unterschiedlicher Verbände muss der Verein Daten (ggf. teilweise) weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten und auch Bilder seiner Mitglieder u.a. auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem schwarzen Brett, dem Schaukasten und in öffentlichen Medien bei besonderen Ereignissen (u.a. Vereinsfeste, Turnierveranstaltungen) nur, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.
3. Nach dem § 38 Bundesdatenschutzgesetz ernennt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten. Der Datenschutzbeauftragte des Vereins berät den geschäftsführenden Vorstand und die weiteren Vereinsorgane in allen Fragen des Datenschutzes. Der Datenschutzbeauftragte ist ohne Stimmrecht zu Sitzungen hinzuzuziehen, sofern sein Arbeitsgebiet von den Themen der Tagesordnung betroffen wird.

§ 18

Abteilungen

1. Zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben des VfL 1848 in den verschiedenen Sportarten bestehen für die jeweiligen Sportarten eigene Abteilungen oder werden im Bedarfsfall gegründet. Die Bildung einer Abteilung wird durch den Beirat beschlossen.
2. Näheres regelt die Abteilungsordnung.

§ 19

Kassenprüfer

1. Die Kasse des VfL 1848 wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer jährlich geprüft. Die Kassenprüfer haben das Recht, auch im Verlaufe des Geschäftsjahres nach vorheriger Anmeldung die Kasse des VfL 1848 zu prüfen. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, nicht nur rechnerisch zu prüfen, sondern auch formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen. Unabhängig davon nimmt das Präsidiumsmitglied für Finanzen, Controlling und Revision Kassenprüfungen vor.
2. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung den Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Präsidiums.
3. Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören (Ausnahme Mitgliederversammlung §10a).
4. Die Kassen der Abteilungen werden durch zwei von den Abteilungsversammlungen gewählte Abteilungs-Kassenprüfer jährlich geprüft. Die Kassenprüfer des Vereins haben das Recht, auch im Verlaufe des Geschäftsjahres nach vorheriger Anmeldung die Abteilungskasse zu prüfen.

§ 20

Wahlperioden

Das Präsidium, die Abteilungsvorsitzenden, die weiteren Mitglieder des Beirats, die Mitglieder des Ehrenrates, die Kassenprüfer und die weiteren Mitglieder der Abteilungsleitungen werden jeweils auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der VfL 1848 die notwendigen Ordnungen, die vom Beirat mit einer 2/3 - Mehrheit beschlossen werden und nicht Gegenstand dieser Satzung sind.

§ 22

Auflösung des VfL 1848

1. Die Auflösung des VfL 1848 kann nur in zwei aufeinander folgenden außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden, die mindestens 14 Tage auseinander liegen müssen.
2. Auf der Tagesordnung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlungen darf nur der Punkt „Auflösung des VfL 1848“ stehen.
3. Die Auflösung des VfL 1848 kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
4. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zweck der Beschlussfassung über die Auflösung des VfL 1848 kann nur dann erfolgen, wenn der Beirat dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des VfL 1848 schriftlich gefordert wurde. In diesen Fällen hat das Präsidium binnen einer Frist von 4 Wochen die Einberufung vorzunehmen.
5. Bei Auflösung des VfL 1848 oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird nach Liquidation das Vermögen an die Stadt Bad Kreuznach übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Leibesübungen zu verwenden hat.
6. Beschließt die Mitgliederversammlung entsprechend dieser Satzung die Auflösung des Vereins, so werden die Mitglieder des zur Vertretung berechtigten Präsidiums durch die Mitgliederversammlung zu Liquidatoren ernannt. Nimmt ein Mitglied aus diesem Kreis des Präsidiums das Amt nicht an, so ist an seiner Stelle ein Mitglied aus dem Kreis des Beirats zu ernennen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).

§ 23

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.11.2003 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Alle anderen Satzungen oder Bestimmungen des VfL 1848 treten damit außer Kraft.

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Sofern vom Registergericht Teile der Satzungsänderung redaktionell beanstandet werden, ist das Präsidium berechtigt, diese entsprechend abzuändern.
3. Satzungsänderungen wurden in den Mitgliederversammlungen vom 18.11.2008, 07.11.2011, 13.04.2015 und 09.08.2018 beschlossen.

Bad Kreuznach, den 22.08.2018

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB wird vom Präsidium des VfL 1848 versichert.

.....
Heike Bruckner
Präsidentin

.....
Norbert Taplick
Vize-Präsident Finanzen

.....
Dr. Herbert Bessei
Vize-Präsident Liegenschaften